

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00024 vom 5. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00024)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00024 du 5 août 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00024 del 5 agosto 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Der 1953 geborene X.\_\_\_\_ erlitt am 2. Februar 2005 einen Auffahr- (Urk. 18/2) und am 15. Januar 2007 einen Velounfall (Urk. 19/2), für deren Folgen die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft (nachfolgend: Allianz) Versicherungsleistungen (Heilungskosten und Taggeld) erbrachte. Zur Abklärung ihrer weiteren Leistungspflicht ordnete die Allianz am 16. Dezember 2008 beim Zentrum Z.\_\_\_\_ ein interdisziplinäres Gutachten an (Urk. 19/71). Auf Vorbehalte gegen diese Gutachterstelle seitens des Rechtsvertreters von X.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Markus Bischoff (Urk. 19/64), trat die Allianz nicht ein (Urk. 19/70).

Am 3. März 2009 fand der erste Teil der Begutachtung (Erstgespräch und neuropsychologische Untersuchung bei Dr. phil. A.\_\_\_\_; chirurgisch-traumatologische/manualmedizinische Untersuchung bei Dr. med. B.\_\_\_\_) statt (Urk. 19/116 S. 1). Am Folgetag teilte Rechtsanwalt Bischoff dem Z.\_\_\_\_ mittels Faxschreiben (mit Kopie an die Allianz) mit, sein Mandant sei durch das Verhalten und verschiedene Äusserungen namentlich von Dr. A.\_\_\_\_ nervlich äusserst aufgewühlt. Er habe sich anlässlich dieses ersten Teils der Begutachtung nicht ernst genommen gefühlt und sei angespannt gewesen. Rechtsanwalt Bischoff bezeichnete das Verhalten des Gutachters angesichts dieser Vorwürfe als unwissenschaftlich und befangen (Urk. 19/109). Im Weiteren kam es am 5. März 2009 zu einem Telefongespräch zwischen dem ärztlichen Leiter des Z.\_\_\_\_, Dr. med. C.\_\_\_\_, und Rechtsanwalt Bischoff, worin sich Dr. C.\_\_\_\_ offenbar jede Einmischung des Rechtsvertreters in eine laufende Begutachtung verbat (Urk. 19/112, vgl. auch Urk. 19/116 S. 19 unten). Ebenfalls noch am 5. März 2009 teilten die Ehefrau des Versicherten (telefonisch) wie auch Rechtsanwalt Bischoff (per Fax) dem Z.\_\_\_\_ mit, X.\_\_\_\_ könne den gleichentags vorgesehenen zweiten Teil der Begutachtung (Neurologie und Psychiatrie bei Dr. C.\_\_\_\_) nicht wahrnehmen, da er nicht reisefähig sei (Urk. 3/6-7).

In Absprache mit der Allianz erstattete das Z.\_\_\_\_ das Gutachten am 26. März 2009, wobei sich die Gutachter hinsichtlich der neurologischen und psychiatrischen Beurteilung auf die bisherigen Akten stützten (vgl. Urk. 19/116 S. 23 oben).

1.2 Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum beabsichtigten Fallabschluss (vgl. Mitteilung vom 2. Juni 2009, Urk. 19/122) verlangte der Beschwerdeführer einen Entscheid über die Befangenheit der beiden Gutachter Dr. C.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_ (Urk. 19/134). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2009 (Urk. 2) stellte die Allianz ihre Versicherungsleistungen rückwirkend per 4. April 2007 ein (Dispositiv Ziffer 1), gleichzeitig stellte sie fest, es lägen keine Ausstands- und Ablehnungsgründe gemäss

Art. 36 Abs. 1 ATSG und Art. 10 VwVG vor (Dispositiv Ziffer 2).

2. Gegen Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung vom 7. Dezember 2009 liess X. durch Rechtsanwalt Bischoff mit Eingabe vom 22. Januar 2010 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit folgendem Rechtsbegehren:

"1. Es sei Ziff. 2 des angefochtenen Entscheides aufzuheben und es sei demgemäss festzustellen, dass die Dres. A. und C. anlässlich der Begutachtung des Beschwerdeführers befangen waren und demgemäss sei das Gutachten der ZMVB GmbH vom 26.03.2009 aus den Akten zu entfernen.

2. Alles unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Am 5. März 2010 reichte der Beschwerdeführer ein internes Memo der Beschwerdegegnerin vom Oktober 2003 betreffend die damals neu eröffnete Gutachterstelle Z. ein (Urk. 8-9). Mit Beschwerdeantwort vom 17. Mai 2010 (Urk. 13) ersuchte die Beschwerdegegnerin um Abweisung der Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung, selbst wenn die angeblichen, nur indirekt wiedergegebenen Bemerkungen so gefallen sein sollten, wären sie stark zu relativieren, und überdies seien diese materieller Natur, welche die Unbefangenheit der Gutachter nicht tangierten. Diese Eingabe wurde dem Beschwerdeführer am 19. Mai 2010 zugestellt (Urk. 20).

Mit Verfügung vom 27. Mai 2010 verlangte das Gericht von Dr. C. und Dr. A. eine Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Beschwerdeführers (Urk. 21). Innert Frist äusserten sich die beiden Gutachter nicht (Urk. 22).

3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen die verfahrensleitende Verfügung der Beschwerdegegnerin (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) ist die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht zulässig (Art. 56 Abs. 1 ATSG), soweit darin Einwendungen formeller Natur gegen Sachverständige geltend gemacht werden (BGE 132 V 93 Erw. 6.5). Zu den formellen Einwendungen gegen die Person eines Gutachters (vgl. Art. 44 Satz 2 ATSG) sind im Wesentlichen die Ausstandsgründe gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG, (u.a. ein persönliches Interesse in der Sache, enge verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbundenheit mit einer Partei oder Befangenheit in der Sache aus anderen Gründen) zu zählen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen N. vom 24. Juni 2009, 9C\_500/2009, Erw. 1 mit Hinweisen). Andere Einwendungen (u.a. fehlende Sachkunde der Gutachter) sind mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln, weil es zu vermeiden gilt, dass das Verwaltungsverfahren um ein kontradiktorisches Element erweitert und das medizinische Abklärungsverfahren judikalisiert wird (BGE 132 V 93 Erw. 6.5).

1.2 Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind.

Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 Erw. 7.1, 120 V 364 Erw. 3).

2. Die gegen die Gutachter Dres. C. und A. erhobenen Vorwürfe betreffen das persönliche Verhalten bzw. betreffen Äusserungen, welche anlässlich der Begutachtung vom 3. März 2009 gefallen sein sollen. Anders als die Beschwerdegegnerin geltend macht (vgl. Urk. 13 S. 10), handelt es sich dabei um formelle Ausstandsgründe im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG, welche Thema eines Ablehnungsgesuches sein können.

2.1 In Bezug auf Dr. C. steht fest und ist unbestritten, dass dieser anlässlich der Begutachtung vom 3. März 2009 mit dem Beschwerdeführer lediglich im Rahmen der Untersuchung durch Dr. A. kurzen Kontakt hatte, selber aber keine Untersuchung vornahm (vgl. 19/116 S. 16 oben und Urk. 3/3). Der Beschwerdeführer leitet denn auch eine Voreingenommenheit von Dr. C. einzig aus Äusserungen gegenüber Dritten, nämlich gegenüber seinem Rechtsvertreter und seiner Ehefrau ab. Mit Rechtsanwalt Bischoff führte Dr. C. am 4. Juli 2009 ein Telefongespräch, worin er dem Anwalt erklärte, er betrachte dessen gleichentags per Fax zugestelltes Schreiben als Beeinflussungsversuch während laufender Begutachtung, wogegen er sich in aller Form verwehre (vgl. Urk. 1 S. 4 und Urk. 19/116 S. 19 unten). Am 5. März 2009 meldete die Ehefrau den Beschwerdeführer für den zweiten Teil der Begutachtung ab, da er nicht reisefähig sei. Anlässlich dieses Gesprächs soll Dr. C. von schwerwiegenden Problemen gesprochen haben, welche dem Beschwerdeführer durch das Nichterscheinen entstehen könnten. Damit habe er, laut Beschwerdeführer, einen ernstlichen Nachteil angedroht (Urk. 1 S. 4 und S. 6). Gemäss schriftlicher Aussage der Ehefrau des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2010 (Urk. 3/6) hatte dieser zum Zeitpunkt des Telefonats mit Dr. C. den Hausarzt noch nicht aufgesucht; die Reiseunfähigkeit beruhte also allein auf der Einschätzung der Ehefrau. Indem Dr. C. auf mögliche Konsequenzen eines Nichterscheinens und damit auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht hatte (Art. 43 Abs. 2 ATSG), war er lediglich seiner Aufklärungspflicht nachgekommen (Art. 27 Abs. 1 ATSG). Das Verhalten von Dr. C. ist aufgrund der besonderen Umstände nachvollziehbar und lässt sich objektiv nicht auf eine Voreingenommenheit gegenüber dem Beschwerdeführer schliessen. Das Ausstandsbegehren gegen Dr. C. ist daher unbegründet.

## 2.2

2.2.1 Dr. A. wirft der Beschwerdeführer vor, er habe ihm vor der Untersuchung erklärt, die MRI- und EEG-Verfahren hätten nichts ergeben. Weil für die Versicherung aber die bildgebenden Verfahren entscheidend seien, sei sie nicht



Wertung des Beschwerdeführers wieder. Eine Voreingenommenheit lässt sich damit objektiv nicht begründen.

Anders sieht es mit dem Vorwurf aus, Dr. A. \_\_\_ habe erklärt, die Beschwerdegegnerin sei nicht zahlungspflichtig. Diese Bemerkung soll er sowohl gegenüber dem Beschwerdeführer wie auch gegenüber der Ehefrau gemacht haben (vgl. Urk. 1 S. 3 und Urk. 3/3). Die Aussagen der beiden Beteiligten stimmen diesbezüglich überein, weshalb davon auszugehen ist, dass sich Dr. A. \_\_\_ in dieser oder ähnlicher Weise über die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin geäußert hat. Es ist klarerweise nicht Aufgabe eines Gutachters, zu den rechtlichen Folgen der medizinischen Abklärungsergebnisse Stellung zu beziehen. Dies obliegt allein dem involvierten Sozialversicherungsträger. Mit derartigen Aussagen könnte bei der zu begutachtenden Person der Eindruck erweckt werden, der Gutachter habe sich möglicherweise bereits eine Meinung zur gesundheitlichen Situation gebildet und bemühe sich nicht mehr um eine unvoreingenommene Abklärung. Die von einem Gutachter verlangte neutrale Haltung gegenüber allen involvierten Parteien wird vom Beschwerdeführer bei Dr. A. \_\_\_ zu Recht in Frage gestellt. Der Anschein der Befangenheit ist nicht von der Hand zu weisen, weshalb bei Dr. A. \_\_\_ ein Ausstandsgrund gegeben ist.

2.3 Der Beschwerdeführer verlangt weiter, das Gutachten des Z. \_\_\_ sei aus den Akten zu entfernen (vgl. Urk. 1 Rechtsbegehren Ziff. 1). An dieser Expertise wirkten die Dres. C. \_\_\_, B. \_\_\_ und A. \_\_\_ mit (Urk. 19/116 S. 29). Einzig das von Dr. A. \_\_\_ erstellte Teilgutachten sowie die Gesamtbeurteilung sind aufgrund der Befangenheit von Dr. A. \_\_\_ nicht verwertbar. Es bleibt der Beschwerdegegnerin überlassen, ob sie an deren Stelle ein neues neuropsychologisches Teilgutachten sowie eine neue Gesamtbeurteilung erstellen lassen oder ob sie die Begutachtung als Ganzes wiederholen will. Da der befangene Gutachter Dr. A. \_\_\_ lediglich für ein Teilgutachten verantwortlich ist, rechtfertigt sich die beantragte Entfernung des ganzen Gutachtens aus den Akten nicht.

3. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung vom 7. Dezember 2009, soweit darin eine Befangenheit von Dr. phil. A. \_\_\_ verneint wird, aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Markus Bischoff

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä sowie an:

- Z. \_\_\_, z. Hd. Dr. med. C. \_\_\_ und Dr. phil. A. \_\_\_, " \_\_\_ "

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.